KANZLEI AM STEINMARKT
Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt • Rechtsanwälte PartGmbB

Steinmarkt 12 • 93413 Cham
Telefon: 0 99 71/8 54 00 • **Telefax:** 0 99 71/4 01 80
E-Mail: info@kanzlei-am-steinmarkt.de • **www.kanzlei-am-steinmarkt.de**

Rundschreiben 02/2021

Thema: Die neue Bayerische Bauordnung (BayBO/2021) / Baurecht

1. Einleitung

Die neue Bayerische Bauordnung 2021[1] (BayBO/2021) hat das Ziel eine Vereinfachung des Bauens, Beschleunigung und Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens zu erreichen. Das Gesetz enthält Erleichterungen bei Nutzungsänderungen und beim Ersatz von Bestandsgebäuden sowie das Genehmigungsfreistellungsverfahren bei Dachgeschossausbauten, Erleichterungen bei Rettungswegen und Gestattung des Baustoffes Holz bei allen Gebäudeklassen. Besonders praxisrelevant ist die Neuordnung des Abstandsflächenrechts. Diese Änderungen des Abstandsflächenrechts sollen jedoch in den drei bayerischen Großstädten (über 250.000 Einwohner) nicht gelten.

Die BayBO/2021 trat am 01.02.2021 in Kraft. Die neu gestaltete Ermächtigung zum Erlass von Satzungen, die ein abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsfläche festlegen, trat bereits am 15.01.2021 in Kraft.

2. Änderungen in der BayBO/2021

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen der neuen Bauordnung dargestellt, wobei aufgrund der Praxisrelevanz Schwerpunkte beim Abstandsflächenrecht und Verfahren gebildet wurden.

2.1. Abstandsflächenrecht; Artikel 6 BayBO

Beim Bau sind Abstandsflächen einzuhalten. Die Grundregel legt dem Bauherrn die Verpflichtung auf, vor den Außenwänden seines Gebäudes eine bestimmte Fläche, die sog. „Abstandsfläche", freizuhalten. Im Prinzip richtet sich die Abstandsfläche vor einer derartigen Wand nach der Länge und Höhe dieser Wand. *„Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Wandhöhe; sie wird senkrecht zur Wand gemessen. Wandhöhe ist das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.*" vgl. Art. 6 Abs. 4 BayBO.

Vereinfacht ausgedrückt wird die Wandfläche eines Gebäudes von der Senkrechten in die Waagerechte geklappt, wodurch die Länge und Tiefe des freizuhaltenden Bereichs ermittelt wird.

Diese Tiefe bezeichnet man abgekürzt als 1H. Die Neuregelung des Abstandsflächenrechts hat folgende Auswirkungen:

[1] Der Bayerische Landtag hat am 02.12.2020 das Gesetz zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus (GVBl 2020, Seite 663) beschlossen

Steinmarkt 12 • 93413 Cham
Telefon: 0 99 71/8 54 00 • **Telefax:** 0 99 71/4 01 80
E-Mail: info@kanzlei-am-steinmarkt.de • **www.kanzlei-am-steinmarkt.de**

Die Tiefe der Abstandsfläche wird von bisher 1H auf 0,4H verkürzt, in Gewerbe- und Industriegebieten von 0,5H auf 0,2H. Dies bedeutet eine Reduzierung der Abstandsfläche auf 40% bzw. 20% der Wandhöhe. Die Mindestabstandsflächentiefe von 3m bleibt allerdings bestehen. Das frühere 16m-Privileg entfällt. Aufgrund der generellen Verkürzung der Abstandsflächentiefe bestand keine Rechtfertigung mehr, dass der Bauherr frei darüber entscheiden kann, zu welchen Grundstücksgrenzen er nur die Hälfte der an sich erforderlichen Abstandsfläche einhalten musste. Die Regelung selbst war ohnehin äußerst fragwürdig.

Lediglich in Städten mit mehr als 250.000 Einwohnern (München, Nürnberg und Augsburg) bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

Eine weitere Änderung ist die Berücksichtigung der Dachflächen. Auch durch Dachflächen kann eine "Wandwirkung" je nach Neigung des Daches entstehen. Die bisherige Differenzierung einer Dachneigung bis 45° bis 70° oder darüber entfällt, da es künftig nur noch einen „Schwellenwert" bei 70° gibt. Damit werden Dachflächen mit einer Neigung bis 45° der Wandhöhe nun hinzugerechnet. Die Höhe von Dächern mit einer Neigung bis einschließlich 70° wird der Wandhöhe zu 1/3, die von Dächern mit größerer Dachneigung wird der Wandhöhe voll hinzugerechnet. Grund hierfür ist, dass das verkürzte Maß der Tiefe der Abstandsfläche es notwendig macht, dass auch bereits flachgeneigte Dächer für die abstandsflächenrelevante Höhe des Gebäudes von Bedeutung sind.

Die Giebelfläche wird zu einem Wandteil und – wegen der Verkürzung der Tiefe gestaucht – schlicht umgeklappt. Abstandsflächen auf den Giebelseiten sind daher nicht mehr notwendig rechteckig, sondern entsprechen in ihrer Form der jeweiligen Giebelseite des Gebäudes.

Im Ergebnis sind grundsätzlich 3m Abstandsfläche einzuhalten, ansonsten hängt die Abstandsfläche davon ab, welche Höhe das Gebäude an Wand- und Giebelseite hat und welche Dachneigung vorhanden ist. Bei den drei genannten Großstädten bleibt es prinzipiell bei der Abstandsflächentiefe von 1H als auch bei der herkömmlichen Anrechnungsregel für Dächer und Giebel. Gleiches gilt für das 16m-Privileg. Begründet wird diese Ungleichbehandlung damit, dass ein Bedürfnis bestehe, in den betroffenen Großstädten aus ortsgestalterischen Gründen den Bestand zu erhalten. Dies erscheint verfassungsrechtlich fragwürdig. Die Stadt Nürnberg hat bspw. im Jahr 2016 von der Experimentierklausel des damaligen Art. 6 Abs. 7 BayBO Gebrauch gemacht und quasi die neu eingeführten Anrechnungsregeln bereits umgesetzt.

Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben bspw. außer Betracht Dachüberstände, wenn diese orts- oder landschaftsüblich sind, Gesimse, Vorbauten wie Balkone und eingeschossige Erker (in bestimmten Grenzen) oder Maßnahmen zum Zweck der Energieeinsparung an bestehenden Gebäuden, wenn sie eine maximale Stärke von 30cm aufweisen und mindestens 2,5m Grenzabstand wahren.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 BayBO durch städtebauliche Satzungen Änderungen beschlossen werden können. Um den Gemeinden einen Handlungsspielraum zu geben, ist diese Vorschrift zeitlich etwas früher in kraft getreten. Dadurch kann es in den Großstädten zu einer Reduzierung auf bis zu 0,4H, mindestens 3m kommen, wenn eine ausreichende Belichtung, Belüftung sowie der Brandschutz gewährleistet sind. Umgekehrt kann in den anderen Städten durch Satzung einer Erhöhung auf bis zu 1,0H mindestens 3m erfolgen, wenn dies der Erhaltung des Ortsbildes im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebiets bezweckt oder der Verbesserung oder Einhaltung der Wohnqualität dient.

Steinmarkt 12 • 93413 Cham
Telefon: 0 99 71/8 54 00 • **Telefax:** 0 99 71/4 01 80
E-Mail: info@kanzlei-am-steinmarkt.de • **www.kanzlei-am-steinmarkt.de**

Ebenfalls unberührt bleibt natürlich die Möglichkeit Abweichungen in einem Bebauungsplan zu treffen, vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB. Ebenfalls unberührt bleiben privatrechtliche Vorschriften, z.B. Art. 43ff. AGBGB (Fensterrechte, Vorschriften für Balkone usw.).

Empfehlenswert ist es, sich als Bauherr bzw. Nachbar über die örtlich geltenden Regeln zu informieren, da das Gesetz viele Ausnahmen kennt und man daher nicht generell die Abstandsfläche ohne eingehende Prüfung erkennen kann.

Beispiel (Stadt unter 250.000 Einwohner/Wohngebiet):

Wandhöhe (H1) = 10m, Dachhöhe (H2) = 6m und die Dachneigung beträgt 60°.

Formel: 0,4 (H1 + 1/3 H2)
= 0,4 (10m + 2m)
= 4,8m Abstandstiefe

2.2. Spielplätze, Art. 7, 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBO

Unberührt bleibt die staatlich geregelte Pflicht des Spielplatznachweises für Gebäude mit mehr als drei Wohnungen. Zur Streitvermeidung ermächtigt Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBO die Gemeinden dazu, Größe und Ausstattung durch gemeindliche Satzung zu regeln. Neu geregelt wird der Nachweis des Spielplatzes. Art. 7 Abs. 3 BayBO ermöglicht drei gleichberechtigte nebeneinander stehende Alternativen des Stellplatznachweises. Auf dem Baugrundstück selbst, auf einem in der Nähe gelegenen Grundstück und im Wege der Spielplatzablöse.

2.3. Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Art. 24 Abs. 2, Art. 26 Abs. 5 BayBO

Der Baustoff Holz kann künftig in allen Gebäudeklassen verwendet werden. Bisher war dies nur in der Gebäudeklasse 1-3 möglich. Parallel zum Inkrafttreten der Bayerischen Bauordnung wird eine Holzbaurichtlinie als technische Baubestimmung erlassen.

2.4. Rettungswege, Art. 31 Abs. 1 BayBO

Es wird klargestellt, dass Geschosse ohne Aufenthaltsräume abweichend von der Grundregel lediglich einen Rettungsweg ins Freie benötigen. Die Anforderung in Art. 32 Abs. 1 BayBO, das jedes nicht zur ebener Erde liegende Geschoss über mindestens eine Treppe zugänglich sein muss, bleibt unberührt.

Auch für zu ebener Erde liegende Geschosse bis 400m² genügt nach der Neuregelung in Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayBO ein (baulicher) Rettungsweg, wenn der Rettungsweg unmittelbar und ebenerdig ins Freie führt.

2.5. Aufzugspflicht, Art. 37 Abs. 4 BayBO

Die Pflicht zum (nachträglichen) Einbau eines Aufzugs wird aufgehoben, indem durch Aufstockung eines oder mehrerer Geschosse Wohnraum geschaffen wird. Modifiziert wird auch die Pflicht in Gebäuden mit einer Höhe von mehr als 13m Aufzüge in ausreichender Zahl einzubauen. Ein neu angefügter Art. 37 Abs. 4 Satz 5 BayBO regelt, dass die Aufzugspflicht nicht

Steinmarkt 12 • 93413 Cham
Telefon: 0 99 71/8 54 00 • **Telefax:** 0 99 71/4 01 80
E-Mail: info@kanzlei-am-steinmarkt.de • **www.kanzlei-am-steinmarkt.de**

gilt, wenn die Anforderung bei der Schaffung von Wohnraum durch Aufstockung nur mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllt werden könnte.

2.6. Bestandsschutz für Aufenthaltsräume

Art. 46 Abs. 5 BayBO schafft eine Regelung des erweiterten Bestandsschutzes für Aufenthaltsräume. So soll die Schaffung von Wohnraum in Bestandsgebäuden erleichtert werden, wenn Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in Wohnraum umgenutzt werden soll. Art. 46 Abs. 5 BayBO ordnet daher an, dass in diesen Fällen die Anforderungen des Abstandsflächenrechts, an Brandschutzabstände, Feuerwiderstand der Tragekonstruktion, Außenwände, Decken und Dächer einer Nutzungsänderung nicht entgegensteht.

2.7. Verfahrensfreie Vorhaben, Art. 57 Abs. 1 BayBO

Der Katalog der verfahrensfreien Vorhaben wird punktuell erweitert.

Mobilfunksendemasten im Außenbereich mit einer freien Höhe bis zu 15m werden von der Verfahrenspflicht ausgenommen.

Fahrradabstellanlagen bis zu 50m², bislang 30m², sind verfahrensfrei.

Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einer Höhe von bis zu 2m und einer Tiefe und Breite von jeweils bis zu 1m werden von der Verfahrenspflicht ausgenommen.

2.8. Genehmigungsfreistellungsverfahren, Art. 58 BayBO

Die Neufassung des Art. 58 BayBO berührt die Vorschriften über die Durchführung des Genehmigungsfreistellungsverfahrens nicht. Erweitert wird allerdings der Anwendungsbereich des Genehmigungsfreistellungsverfahrens.

Bislang waren lediglich Vorhaben unterhalb der Sonderbauschwelle, Art. 2 Abs. 4 BayBO, vom Genehmigungsfreistellungsverfahren erfasst, wenn sie im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB lagen.

Die Neuregelung weist auch die Änderung und Nutzungsänderung von (bestehenden) Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben im Anwendungsbereich von § 34 BauGB dem Genehmigungsfreistellungsverfahren zu.

Der Zweck der Vorschrift verdeutlicht, dass ein Anheben des Dachs, weil es Auswirkungen auf das Einfügen hinsichtlich des Maßes baulicher Nutzung haben kann, vom Begriff „Änderung" nicht erfasst ist. Damit wird sichergestellt, dass das Schaffen von Wohnraum in Dachgeschossen dort, wo es aus gemeindlicher Sicht unproblematisch möglich ist, zügig ohne weiteres Verfahren erfolgen kann.

2.9. Nachbarbeteiligung, Art. 66 BayBO

Die Nachbarbeteiligung wird künftig vollständig in die Hände des Bauherrn verlagert. Die Neuregelung ändert nichts daran, dass die Unterschrift des/der Nachbarn als Zustimmung zum Bauverfahren gilt. Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayBO stellt sicher, dass die Zustimmung des Nachbarn auch elektronisch erfolgen kann.

Steinmarkt 12 • 93413 Cham
Telefon: 0 99 71/8 54 00 • **Telefax:** 0 99 71/4 01 80
E-Mail: info@kanzlei-am-steinmarkt.de • **www.kanzlei-am-steinmarkt.de**

Der Gesetzgeber macht klar, dass die Nachbarbeteiligung vollständig in der Hand des Bauherrn und des von ihm zu bestellten Entwurfverfassers liegt. Die Nachbarbeteiligung verfolgt neben der Information des Nachbarn den Zweck, dass der Bauherr bei Zustimmung des Nachbarn möglichst rasch eine bestandskräftige Baugenehmigung erhält. Die ordnungsgemäße Nachbarbeteiligung ist also im Eigeninteresse des Bauherrn. Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayBO ordnet deshalb an, dass im Bauantrag anzugeben ist, ob die Nachbarn zugestimmt haben. Ist das der Fall, ist für die Bauaufsichtsbehörde nichts weiter veranlasst. Ist das nicht der Fall, bleibt es beim Zustellungserfordernis, Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO.

Eine unrichtige Angabe des Bauherrn oder des Entwurfverfassers über die Nachbarbeteiligung erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit.

2.10. Baugenehmigung, Baubeginn, Genehmigungsfiktion, Art. 68 BayBO

Mit der Änderung in Art. 68 BayBO findet auch in Bayern die Genehmigungsfiktion Eingang in das Bauordnungsrecht. Ziel ist es, eine Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens herbeizuführen.

Die Genehmigungsfiktion gilt für das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO (also nicht bei Sonderbauten). Außerdem gilt dies nur für Bauanträge, die die Errichtung oder Änderung von Gebäuden, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen oder aber die Nutzungsänderungen zur Schaffung von Wohnraum zum Gegenstand haben, vgl. Art. 68 Abs. 2 Satz 1 BayBO.

Die Neuregelung der BayBO/2021 arbeitet mit einer Verweisung in die Zentralnorm der Genehmigungsfiktion, Art. 42a BayVwVfG und modifiziert diese Vorschrift entsprechend den bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren. Die Fiktionsfrist beträgt drei Monate. Sie beginnt entweder drei Wochen nach Zugang des Bauantrags bei der unteren Bauaufsichtsbehörde oder drei Wochen nach Zugang der Unterlagen, die die Bauaufsichtsbehörde nach Art. 65 Abs. 2 BayBO verlangt hat. Vereinfacht heißt das: Es kommt immer auf den Antragseingang bei der unteren Bauaufsichtsbehörde an. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat ab diesem Zeitpunkt drei Wochen Zeit, die Vollständigkeit des Antrags zu prüfen. Reagiert sie gegenüber dem Bauherrn nicht mit einem Verlangen nach Art. 65 Abs. 2 BayBO, beginnt drei Wochen nach Zugang des Bauantrags die Fiktionsfrist zu laufen. Verlangt die Behörde dagegen die Vervollständigung des Bauantrags nach Art. 65 Abs. 2 BayBO, beginnt die Fiktionsfrist erst drei Wochen nach Zugang der verlangten Unterlagen.

Die Behörde ist nach Art. 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO verpflichtet, eine Bescheinigung von Amtswegen in Bezug auf die durch Fiktion erteilte Genehmigung zu erteilen. Die Bescheinigung hat eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten und ist dem Antragsteller, der Gemeinde, sowie jedem Nachbarn zuzustellen, der dem Bauantrag nicht zugestimmt hat.

Nach Art. 38 Abs. 7 BayBO gelten die Vorschriften zur Genehmigungsfiktion gemäß Art. 68 Abs. 2 BayBO erst für Bauanträge, die drei Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (01.02.2021) eingereicht werden. Die Übergangsvorschrift soll verhindern, dass das Gesetz auf bereits gestellte Bauanträge Anwendung findet.

Die im Wege der Fiktion erteilte Baugenehmigung enthält alle Rechtswirkungen einer tatsächlich ausgesprochenen Baugenehmigung.

Steinmarkt 12 • 93413 Cham
Telefon: 0 99 71/8 54 00 • **Telefax:** 0 99 71/4 01 80
E-Mail: info@kanzlei-am-steinmarkt.de • **www.kanzlei-am-steinmarkt.de**

In entsprechender Anwendung des Art. 42a Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG kann die dreimonatige Fiktionsfrist ausnahmsweise einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Dies ist von der Bauaufsichtsbehörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

2.11. Typengenehmigung, Art. 73a BayBO

Mit Art. 73a BayBO wird ein Instrument zur Verfügung gestellt, um serielles Bauen verfahrensmäßig zu erleichtern. Zweck der Regelung ist es, einen Beitrag zur Senkung der Baukosten zu leisten und das serielle Bauen verfahrensmäßig zu erleichtern.

Die Vorschrift entbindet nicht von der Verfahrenspflicht nach Art. 58 – 60 BayBO. Allerdings ist für die von der Typengenehmigung erfassten Sachverhalte kein weiterer Nachweis mehr erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn in einem Baukastensystem oder anderen Varianten serieller Bauweise unterschiedliche Anlagen entstehen sollen. Die Typengenehmigung kann damit die Wirkung eines bautechnischen Nachweises im Sinne der Art. 62ff. BayBO haben.

Der Antrag auf Typengenehmigung ist schriftlich beim Staatsministerium für Wohnung, Bau und Verkehr zu stellen.

2.12. Digitale Baugenehmigung, Digitales Verfahren, Art. 80a BayBO

Die Vorschrift schafft eine an die Staatsregierung gerichtete Ermächtigung, durch Rechtsverordnung im Zuständigkeitsbereich in bestimmten unteren Bauaufsichtsbehörden von denen in den enthaltenen Zuständigkeitsverfahren zu Formvorschriften abweichende Regelungen zu erlassen, wenn sie der Digitalisierung bauaufsichtlicher Verfahren dienen.

Sobald absehbar ist, dass die digitale Antragstellung flächendeckend möglich sein wird, sollen die (abweichenden) Regelungen in das Gesetz übernommen werden.

2.13. Örtliche Bauvorschriften, Art. 81 BayBO

Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Änderungen in den Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass örtlicher Bauvorschriften. Dabei geht es um Schärfungen und Erweiterungen bereits bestehender Rechtsgrundlagen. Daneben wird die Ermächtigungsgrundlage für gemeindliche Satzungen über von Art. 6 BayBO abweichende Maße der Abstandsflächentiefe an die Änderungen im Abstandsflächenrecht angepasst.

Die Ermächtigung zum Erlass von Ortsgestaltssatzungen wird inhaltlich erweitert. Waren bisher nur Regelungen zur Begrünung von Dächern möglich, können Gemeinden auch Regelungen zur Begrünung von Gebäuden – ganz oder teilweise – aus ortsgestalterischen Gründen erlassen.

Bei Spielplatzsatzungen kann die Gemeinde nicht nur die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielplätzen in einer Satzung regeln, sondern auch die Art der Erfüllung und die Ablöse der Pflicht. Die Regelungsbreite reicht vom Einräumen aller gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten (Nachweis auf dem Baugrundstück, Nachweis auf einem in der Nähe gelegenen Grundstück- und Spielplatzablöse) bis zur verbindlichen Vorgabe einer bestimmten Art des Nachweises.

Steinmarkt 12 • 93413 Cham
Telefon: 0 99 71/8 54 00 • **Telefax:** 0 99 71/4 01 80
E-Mail: info@kanzlei-am-steinmarkt.de • **www.kanzlei-am-steinmarkt.de**

Die Stellplatzsatzung ermöglicht es den Gemeinden beim Erlass von Stellplatzsatzungen auch die örtliche Verkehrsinfrastruktur zu berücksichtigen. Berücksichtigt werden können insbesondere die Erschließung von Gemeindeteilen mit öffentlichem Personennahverkehr, mit Radwegen usw..

Die Gestaltung der unbebauten Flächen und/oder bebauten Grundstücke ermöglicht es künftig den Gemeinden, die Bepflanzung der unbebauten Fläche der bebauten Grundstücke zu regeln. Dadurch ist es den Gemeinden möglich, aus Gründen der Ortsgestaltung die Anlage von Steingärten, Schottergärten und Kunstrasen zu verhindern.

Die Abstandsflächensatzung ermöglicht es der Gemeinde, abweichende Maße der Tiefe der Abstandsfläche vom gesetzlichen Maß in Gemeindegebieten oder in Teilen des Gemeindegebiets zu regeln.

3. Zusammenfassung

Die neue Bayerische Bauordnung hat eine Reihe von guten Ansätzen, die im Hinblick auf die gesellschaftlichen Anforderungen eine Verbesserung darstellen. Die vielfach geforderte Verdichtung des Bauens und die Schaffung von Wohnraum wird erleichtert. Auch der Schritt hin zur Digitalisierung ist längst überfällig und wird nun ermöglicht. Gleichzeitig wird dem Bauherrn auch mehr Verantwortung zugemutet, bspw. bei der Nachbarbeteiligung. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Bayerische Bauordnung 2021 in der Praxis bewähren wird, auch ob und inwieweit die Gemeinden von ihrer Möglichkeit durch gemeindliches Satzungsrecht Gebrauch machen.